

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Gorsleben

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) hat der Gemeinderat Gorsleben in seiner Sitzung am 25.03.2010 mit Beschluss-Nr.: 2010/0005 beschlossen, die Hauptsatzung vom 09.11.2009 wie folgt zu ändern:

§ 8 Abs. 5 Entschädigungen

- (5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:
- | | |
|--|-------------------|
| der ehrenamtliche Bürgermeister | 1.060,00 € /Monat |
| der ehrenamtliche Erste Beigeordnete | 133,50 € /Monat |
| der weitere ehrenamtliche Beigeordnete | 89,00 € / Monat |

§ 11 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gorsleben tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Gorsleben, den 11.05.2010



D. Strickrodt
Bürgermeister



Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 30.03.2010
Von dieser genehmigt am: 06.05.2010
Bekanntgemacht am: 28.05.2010